

Einige wichtige Details aus dem neuen Mehrwertsteuergesetz gültig ab 01.01.2010:

- Die Umsatzlimite für die Begründung der Steuerpflicht wurde von CHF 75'000 auf CHF 100'000 angehoben.
- Die Umsatzlimite von CHF 150'000 als Ausnahme für Sportvereine und gemeinnützige Institutionen gilt neu auch für Kulturvereine.
- Die freiwillige Steuerpflicht ist auch möglich, wenn noch keine Umsätze erzielt werden (zum Beispiel bei Geschäftsaufnahme).
- Die Ausnahme von der Steuerpflicht für Unternehmen mit einem Umsatz bis CHF 250'000 und einer regelmässigen Steuerzahllast von weniger als CHF 4'000 ist weggefallen. Das heisst, für die Beurteilung der Steuerpflicht gilt einzig die Umsatzgrenze von CHF 100'000.
- Die Besteuerung des baugewerblichen Eigenverbrauchs fällt weg. Das heisst, Arbeiten an eigenen Liegenschaften führen nicht mehr zwingend zu einer Besteuerung.
- Die Möglichkeit, für ausgenommene Umsätze zu optieren wurde ausgeweitet (zum Beispiel Vermietung von geschäftlich genutzten Immobilien an Nichtsteuerpflichtige). Neu bedarf die Option keiner Bewilligung mehr durch die ESTV.
- Die Limite der Anwendbarkeit von Saldosteuersätzen liegt neu bei CHF 5 Mio. Umsatz (bisher CHF 3 Mio.) bzw. bei CHF 100'000 Steuerzahllast (bisher CHF 60'000). Die Saldosteuersatz-Methode muss während mindestens einer Steuerperiode beibehalten werden. Ein Wechsel von der Abrechnungsmethode mit Vorsteuerabzug (=effektive Methode) zum Saldosteuersatz ist frühestens nach 3 Jahren möglich (bisher 5 Jahre).
- Die Margenbesteuerung wird durch einen fiktiven Vorsteuerabzug ersetzt. Das heisst, beim Kauf von gebrauchten, individualisierbaren und beweglichen Gegenständen von Privatpersonen, die für den Wiederverkauf bestimmt sind, kann in Zukunft ein Vorsteuerabzug geltend gemacht werden. Gleichzeitig muss der gesamte Verkaufserlös versteuert werden.
- **Die Vorsteuer für Verpflegung und Getränke wird vollständig abziehbar (bisher 50%).**
- Mit der Bezugssteuer (bisher: Bezug von Dienstleistungen aus dem Ausland) werden neu nebst den Dienstleistungen auch gewisse Lieferungen erfasst.

Fravi & Fravi weist ausdrücklich darauf hin, dass dieses Dokument nur Hinweise enthält. Sie lehnt jede Haftung ab, falls das in Kraft tretendene Mehrwertsteuergesetz widersprüchliche Änderungen zu vorliegenden Angaben enthält.